Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 15. Суббота, 20. Декабря. Sonnabend, den 20. December. **1852.**

Отдѣлъ первый.

Erste Abtheilung.

Вызовъ лицъ имѣющихъ притязаніе на нижеслѣдующія завѣщанія.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ, кои прдеѣх т полагаютъ имѣтъ какія либо притязанія какъ наслѣдники кредиторы, или же по дарѣнію на имущества, большею частью весьма незначительныя, оставшіеся послѣ нижеозначенныхъ умершихъ лицъ, а именно:

1) солдатской вдовы *Лукерьи Андреевой;*
2) успасера *Іована Бенеровига;*
3) сапожнаго дѣла мастера *Гейнриха Вильгельма Буша;*
4) купеческой вдовы *Каролины Амаліи Браже* урожденной *Витторфъ;*
5) фармацевта *Гейнриха Энгельса;*
6) служительницы *Христины Доротеи Фишеръ;*
7) вдовы *Анны Елисаветы Гродтъ;*
8) вдовы *Констанціи Каролины Гулебрандсенъ* или *Гулебрандтъ;*
9) солдатской вдовы *Марьи Ивановой;*
10) сапожнаго дѣла мастера *Петра Кронберга;*
11) вдовы *Анны Луизы Каупе*, урожд. *Эйхе;*
12) Рижскаго мѣщанина *Сергѣя Игнатьева Купріянова;*
13) бывшаго золотыхъ и серебряныхъ дѣлъ мастера *Франца Каля;*
14) канцеляриста *Карла Линдгельма;*
15) вдовы *Магдалены Матисонъ*, урожденной *Карклингъ;*

Proklama.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden hiemit Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe, meist höchst geringfügigen Bestandes, als:

1) der Soldatenwittwe Lukerja Andrejewa;
2) des Aufpassers Johann Bennerowitz;
3) des Schuhmachermeisters Heinrich Wilhelm Busch;
4) der Kaufmannswittwe Caroline Amalie Brage, geb. Wittorff;
5) des Pharmaceuten Heinrich Engels;
6) der Dienstmagd Christina Dorothea Fischer;
7) der Wittwe Anna Elisabeth Grodt;
8) der Wittwe Constantia Caroline Gulebrandsen alias Gulebrandt;
9) der Soldatenwittwe Marja Iwanowa;
10) des Schuhmachermeisters Peter Krohnberg;
11) der Wittwe Anna Louise Kaupe, geborene Eiche;
12) des hiesigen Meschtschanins Sergei Ignatjew Kuprianow;
13) des ehemaligen Gold- und Silber-Arbeiters Franz Kahl;
14) des Kanzellisten Johann Carl Lindhelm;
15) der Wittwe Magdalena Matthisson, geb. Kahrkling;

Jedes Manuscript muß mit einer Devise versehen seyn, welche sich zugleich auf dem versiegelten Couvert befindet, in dem der Name und der Wohnort des Verfassers angegeben ist. Arbeiten, die keines der ausgesetzten Preise gewürdigt werden, werden ohne Eröffnung des Couverts aufbewahrt und dem Verfasser, wenn er es wünscht, zurückgegeben, jedoch nicht anders, als mit Angabe seiner Devise. Wenn solche Arbeiten nicht im Laufe eines Jahres vom Tage der Publication der Urtheile über die eingegangenen Concurrenzschriften im Journal des Ministeriums der Reichsdomainen zurückgefordert worden, so werden die Couverts, welche die Namen der Verfasser enthalten, in der vollen Session des Comité's ungeöffnet verbrannt und die Manuscripte werden in der Bibliothek des Comité's aufbewahrt.

Programm der ökonomischen Statistik.

A. Physische Beschaffenheit der Gegend, und zwar in Bezug auf das Land, die Gewässer und das Klima.

B. Die Einwohner und die Art ihrer Wirthschaft, und zwar die Zahl der Einwohner nach ihrer Beschäftigung, Abstammung und Theilung in Volksstämme ꝛc., mit Beschreibung des körperlichen und geistigen Zustandes der arbeitenden Classe, so wie der wirthschaftlichen Verhältnisse der Einwohner.

C. Die Beschreibung der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft, und zwar: 1) des Ackerbaues, in Hinsicht auf den Anbau der wirthschaftlichen Pflanzen, der verschiedenen Wirthschaftssysteme, der Ackergeräthe, der Art der Bearbeitung des Bodens zu verschiedenen Früchten, der Düngung, der Wiesen, Erndten, Absatzwege u. s. w.; 2) des Gemüsebaues; 3) des Obst- und Weinbaues, in Hinsicht auf den Grad der Entwickelung, die Arten der Fruchtbäume und Trauben, die Aufbewahrung und den Absatz der Früchte und des Weines und die Bereitung des letzteren, so wie auch des Seidenbaues, der Bienenzucht ꝛc.; 4) der Forstwirthschaft in ihren verschiedenen Beziehungen als Hoch-, Mittel- und Niederwald, ferner zu den angebauten Flächen ꝛc.; 5) der Pferdezucht, in Bezug auf Race, namentlich der Bauerpferde; Preis, Zahl der Pferde zur Zahl der Einwohner und die der Arbeitspferde zur Zahl der Bauerfamilien und der Arbeiter ꝛc.; 6) der Rindviehzucht; 7) der Schaafzucht und der Züchtung anderer Hausthiere, sobald dieselbe einen besondern Wirthschaftszweig bildet; und 8) der ländlichen Gewerbe, und zwar die verschiedenen Arten, der Einfluß derselben auf die Landwirthschaft und den Wohlstand der Einwohner der Gegend ꝛc.; nebst

D. allgemeinen Bemerkungen über den Handel und den Absatz ländlicher Producte.

2. Ueber Zieselmäuse.

Die in der letzten Zeit in den Steppen Süd-Rußland's überhandnehmenden Zieselmäuse haben angefangen, jährlich den dortigen Wirthschaften bedeutende Verluste zuzufügen. Zur Ausrottung dieser schädlichen Thiere wurden verschiedene Mittel gesucht und angewendet, namentlich: Fallen verschiedener Art, Vollgießung der Löcher mit Wasser, Verschmierung derselben mit Asche und Kalk, Ausräucherung, Vergiftung durch verschiedene Präparate u. s. w.

Alle diese zum Theil nicht nutzlosen Mittel führten doch nicht zu dem gewünschten Ziele; die zwei letzten aber, namentlich die Anwendung eines besonderen Präparats zur Vergiftung und eines andern, dem Präparate ähnlichen, Pulvers und Austreibung mit Rauch und Erstickung der Zieselmäuse, waren zugleich mit großer Gefahr für die Landleute verbunden.

In der Absicht, daß eine nähere Bekanntschaft mit der Natur der Zieselmäuse besser als alles Andere die Mittel, ihrem Uebel vorzubeugen, an die Hand geben kann, stellt das wissenschaftliche Comité des Ministeriums der Reichsdomainen folgende zwei Preisaufgaben:

1) eine vollständige Monographie oder Beschreibung der unter dem Namen Zieselmäuse bekannten Thiere,

und zwar mit Bezugnahme auf den äußern Unterschied der verschiedenen dahin gehörigen Species, d. h.:

1) der gefleckten Zieselmaus (**Muscitillus, Pallas. Spermophilus guttatus, Temm.**);

2) der Bobackzieselmaus (**Arctomyss, Pallas**);

3) des grauen Murmelthieres (**Spermophilus musicus, Ménétriés**),

so wie auch den Aufenthalt jeder derselben, die Verschiedenheit der Lebensweise, die Angabe der Art, welche den Saaten den meisten Schaden zufügt 2c. Zur größeren Klarheit müssen der Beschreibung treue Zeichnungen in natürlicher Größe von den bezeichneten Arten der Thiere oder ihre Felle selbst beigegeben seyn.

Bei der Abfassung der Monographie müssen die schon über diesen Gegenstand bekannten Schriften in Betracht gezogen werden, auf welche auch gehörigen Orts genau hingewiesen werden muß.

Der Termin der Einsendung ist auf den ersten November 1853 festgestellt. Für eine vollkommen als genügend anerkannte Schrift wird eine goldene Medaille von 50 Ducaten gegeben.

2) Das einfachste und beste Mittel zur Vertilgung der Ziefelmäuse zu finden, das zugleich den Verhältnissen der Landleute angemessen und dessen wirklicher Nutzen durch Thatsachen erwiesen ist.

Die Concurrenten haben sich mit ihren vorgeschlagenen Mitteln zur Vertilgung der Ziefelmäuse an die Kaiserl. landwirthschaftliche Gesellschaft des südlichen Rußlands zu wenden, welche nach gehöriger Würdigung über die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Mittels darüber an's Ministerium der Reichsdomainen zur allendlichen Entscheidung vorstellt. — Für eine durch Versuche als genügend anerkannte Lösung dieser Preisaufgabe wird eine goldene Medaille von 150 Ducaten oder eine ihr an Werth gleiche Geldbelohnung gegeben. — Der zur Lösung dieser Preisaufgabe gestellte Termin wird nicht fest bestimmt, sondern das Ende des Concurses besonders angezeigt werden.

Das Nähere über diese vom wissenschaftlichen Comité des Ministeriums der Reichsdomainen gestellten Aufgaben ist nachzulesen im 5. Hefte von 1852 der „Mittheilungen der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg.“

II. Preisaufgabe der Königl. Preußischen Akademie der Wissenschaften.

„Die Theorie des hydraulischen Mörtels ist bereits in vieler Hinsicht aufgeklärt worden. Sie beruht offenbar auf einer Bildung zeolithaltiger Silicate. Noch kennt man aber das chemische Verhalten der Verbindungen, die sich bei Anwendung der verschiedenen Mörtel bilden, nicht genau genug. Die Akademie wünscht eine umfassende Arbeit über diesen Gegenstand, und besonders eine nach zweckmäßigen Methoden angestellte Untersuchung der Producte der Mörtelbildung.“

Die ausschließende Frist für die Einsendung der Beantwortungen dieser Aufgabe, welche nach der Wahl der Bewerbung in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache geschrieben seyn können, ist der 1. März 1854. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 100 Ducaten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnitzschen Jahrestage im Monat Juli des gedachten Jahres.

(Dingl. polytechn. Journ.)

III. Preisaufgabe der Königin von Spanien.

Seit drei Jahren sind die Provinzen Almeria, Murcia und selbst die von Alicante (in Spanien) von einer solchen Trockenheit heimgesucht, daß eine Menge Familien in's größte Elend versetzt und zum Theil genöthigt worden sind, eine Gegend zu verlassen, die sie nicht mehr zu ernähren vermag, und doch liegt dieselbe in der Nähe des Königreichs Valencia, dessen Fruchtbarkeit sprichwörtlich geworden ist. Welches sind nun die Ursachen einer so beharrlichen Trockenheit, hauptsächlich in den Provinzen Murcia und Almeria, durch die nicht nur der ziemlich bedeutende Fluß Segura, sondern auch noch andere Gewässer fließen, wo aber die Bäume ziemlich selten sind? Die Königin Isabelle hat nun auf Antrag der Akademie der Wissenschaften einen Preis von 20,000 Realen, so wie noch verschiedene andere Prämien für die beste Schrift, in welcher diese Frage gelöst wird, ausgesetzt. 6000 Realen sind für die zweitbeste Abhandlung ausgesetzt. Die gekrönte Preisschrift wird auf Staatskosten gedruckt werden, und dem Verfasser verbleibt das literarische Eigenthumsrecht.

(Monatsschrift des Württemb. Forstwes. 1851.)

Bekanntmachungen.

Die Legitimationen: 1) der Anna Jwanowa Gawrilowa, d. d. 28. August 1851, sub Nr. 1781, 2) der Anna Charlotte Feyerabend — sind verloren gegangen und im Auffindungsfalle der Behörde abzuliefern.

Von einem Allerhöchst verordneten Rigaschen Armen-Directorium werden Diejenigen, die Anforderungen an dasselbe zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich bis zum Schlusse dieses 1852. Jahres zu melden. Den 17. December 1852.

Die Austheilung der Quoten aus der **Aeltester-Wittwen-Stiftung** großer Gilde wird Dienstag den 23. December, **mittags halb 2 Uhr,** so wie die Austheilung aus der **Tafelgilde-Stiftung** gr. G. an demselben Tage, den 23. December, **abends 6 Uhr,** in der Brautkammer der großen Gilde stattfinden, und ersuche ich die an diesen Stiftungen participirenden Wittwen, ihre Quoten zu der angezeigten Zeit in Empfang nehmen zu lassen. Riga den 19. December 1852.

Joh. And. Lemcke,
Aeltermann großer Gilde.

Zu verkaufen.

Eine wenig gebrauchte goldene Tabatière ist Abreise halber zu einem billigen Preise bei mir zu haben.

Zugleich empfehle ich mein wohlassortirtes Lager von Juwelen, Gold- und Silbersachen zu möglichst billigen Preisen.

G. H. Schmidt,
Gold- und Silberarbeiter,
in der Neustraße. 2

So eben erhielt ganz frischen grauen, wenig gesalzenen großkörnigen **Astrachanschen Kaviar, Bilbao-Kastanien,** 8 Pfund für 1 Rbl., und frische **Pomeranzen,** 30 Stück für 1 Rbl. S., inländischen **Schmand-Käse, Malaga-Weintrauben, Rosinen** und **Feigen,** verschiedene Sorten getrockneter **Säfte,** vergoldete **Wallnüsse, Amerikanische Nüsse** und verschiedene Sorten **Aepfel** und verkauft im Fruchtkeller an der Kalk- und Scheunengassen-Ecke Nikolai Subakow.

Weissen Havanna-Zucker und verschiedene **Gattungen Porto-, Lissabon-, Sherry- und Malaga-Weine verkaufen**

Stresow & Sohn. 2

Das im Palzmarschen Kirchspiel belegene Gut Palzmar bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß — ohne vorher ergangene Erkundigungen — **jederzeit** fertig gestapelter Gyps bester Qualität zu dem frühern Preis von 11 Rbl. für einen ganzen und zu $5\frac{1}{2}$ Rbl. S. für einen halben Setzfaden vom dortigen Bruch zu haben ist, wobei noch zu bemerken, daß von jetzt ab jeder Setzfaden 26 Schiffpfund, mithin 2 Schiffpfund mehr als bisher, enthalten wird.

H. Rosenberg,
als Gutsverwaltung. 3

Zu vermiethen.

In meinem Hause neben der Polizei ist eine Wohnung, bestehend aus drei Zimmern, Küche und sonstigen Bequemlichkeiten, so wie auch auf Verlangen mit einer eingerichteten Schneiderwerkstätte, zu vermiethen.

G. F. Pohrath.

Ein möblirtes Zimmer mit Heizung und Aufwartung, wo möglich in der Mitte der Stadt gelegen, wird zum 24. d. M. für einige Wochen zur Miethe gesucht durch die Müllersche Leihbibliothek.

Räume zum Lagern von Schuttwaaren und Flachs vermiethet das Saat-Comptoir. 3.

Einen Speicher nebst Keller und Boden, so wie auch Stallraum, werden vermiethet in der großen Königsstraße Nr. 259, der Sturmkaserne gegenüber. 2.

In der ersten Etage meines Hauses, Kaufstraße Nr. 130, ist eine Wohnung mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten zu vermiethen.

A. G. Jlisch. 1

Ein sehr geräumiges Local, welches sich besonders zur Tabacksfabrik eignet, nebst einer freundlichen, eleganten Wohnung mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, ist in der St. Petersburger Vorstadt zu vermiethen. Auch steht daselbst eine vollständige Budeneinrichtung zum Verkauf. Näheres erfährt man in de Robiani's Bude in der großen Neustraße.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.

Redacteur Baron Hahn.

16) дѣвицы *Iозефаты Агнеты Мицкевичевой;*
17) вдовы *Фридерики Меккенгейзеръ;*
18) частнаго учителя *Анфима Ларiонова Мелунова;*
19) Великобританскаго подданнаго суконнаго фабриканта *Самуила Мишеля;*
20) вдовы *Юлiаны Олькевской;*
21) дворецкаго *Карла Эртеля;*
22) дѣвицы *Луизы Озолингъ;*
23) вдовы *Констанцiи Панневицъ;*
24) вдовы *Анны Елисаветы Петерсенъ* урожд. *Линде;*
25) вдовы рыбака *Елисаветы Катарины Пейкстъ*, урожденной *Ланке;*
26) вдовы *Анны Елисаветы Полко*, урожд. *Веншау;*
27) вдовы *Елены Фридерики Рольтъ*, урожд. *Фишеръ;*
28) дѣвицы *Марiи Швангофъ;*
29) вдовы *Маргареты Шнейдеррейтъ;*
30) мѣщанина *Макара Федорова*, прозваннаго *Смирнова;*
31) служительницы *Элеоноры Казимировой Чальковой* или *Пашкевичевой;*
32) солдатской вдовы *Анны Виллумъ;*
33) бывшаго купца *Рохуса Вильяма;*
34) бывшаго купца *Iогана Фридриха Вальтера;*
35) перчаточника *Iогана Готфрида Вейсенборна;*
36) отставнаго солдата *Станислава Францова Циммерманна;*
37) вдовы цырюльника *Анны Маргареты Варкъ*, урожденной *Михельсонъ:* на имущество которой наемный служитель Iоганъ Янковскiй и жена его Елисавета урожденная Гришевская объявили претензiю, какъ на подаренное имъ отъ покойницы за услуги и призрѣнiе; —

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскiй Судъ или въ Канцелярiю онаго непремѣнно въ теченiе шести мѣсяцевъ и не позднѣе 5. Iюня 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченiи таковаго опредѣленнаго срока они

16) der unverehelichten Josephata Agneta Mizkewitz;
17) der Wittwe Friederike Meckenhäuser;
18) des Privatlehrers Anfim Larionow Melunow;
19) des Großbritannischen Unterthans, Tuchfabrikanten Samuel Mischel;
20) der Wittwe Juliane Olkewsky;
21) des Haushofmeisters Karl Oertel;
22) der unverehelichten Louise Ohsoling;
23) der Wittwe Constantia Pannewitz;
24) der Wittwe Anna Elisabeth Petersen, geborenen Linde;
25) der Fischerswittwe Elisabeth Katharina Peixt, geborenen Lanke;
26) der Wittwe Anna Elisabeth Polko, geborenen Wenschau;
27) der Wittwe Helena Friederike Rohlt, geb. Fischer;
28) der unverehelichten Maria Schwanhoff;
29) der Wittwe Margaretha Schneiderreuth;
30) des Meschtschanins Makar Fedorow, genannt Smirnow;
31) der Dienstmagd Eleonore Kasimirowa Tschalkowna alias Paschkiewitz;
32) der Soldatenwittwe Anna Willum;
33) des ehemaligen Kaufmanns Rochus William;
34) des ehemaligen Kaufmanns Johann Friedr. Walter;
35) des Handschuhmachermeisters Johann Gottfried Weißenborn;
36) des verabschiedeten Soldaten Stanislaus Franzow Zimmermann;
37) der Arbeiterswittwe Anna Margaretha Warck, geb. Michelsohn, welchen letztgenannten Nachlaß der Lohndiener Johann Jankowsky und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Grischewsky, als von der Verstorbenen ihnen für geleistete Dienste und Pflege geschenkt, in Anspruch genommen haben;

irgend welche Ansprüche als Erben oder Gläubiger, imgleichen wegen des erwähnten Anspruchs ex titulo donationis zu machen gesonnen seyn sollten, aufgefordert, im Laufe der peremtorischen

съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

5. Декабря 1852 года. —3—

Frist von Sechs Monaten a dato, und spätestens den 5. Juni 1853, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Anforderungen und Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Den 5. December 1852. —3—

Anmerkung. Dieser Nummer werden für die betreffenden Behörden Livlands folgende Beilagen beigefügt: Beilage über Torge zu Nr. 48 der Witebskischen Gouv.-Zeitung, Beilage über Personen zu Nr. 45 der Kalugaschen, Nr. 43 der Pleskauschen, Nr. 47 der Kiewschen, Nr. 48 der Poltawaschen, Orelschen, Tambowschen, Pensaschen und Räsanschen, Nr. 49 der Nischninowgorodschen und Smolenskischen Gouv.-Zeitung. Beilage über Vermögen zu Nr. 48 der Poltawaschen, Smolenskischen, Tambowschen, Pensaschen, Räsanschen, zu Nr. 49 der Nischninowgorodschen Gouv.-Zeitung.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur
Aelterer Reg.-Rath G. v. Tiesenhausen.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Vacante Stellen.

Der Rath der Stadt Walk ersucht Diejenigen, welche die Verpflichtungen einer Lehrerin an der dasigen Elementarschule für Bürgertöchter übernehmen wollen und können, sich baldgefälligst bei dem Stadtschulkollegium daselbst zu melden.

Den 5. December 1852. Nr. 2144. —3—

Proklamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen 2c., füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimitt. Garde-Lieutenant Friederich Grafen Stenbock Fermor nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines zwischen den Erben des weil. Herrn Obristen Johann Magnus Grafen Stenbock Fermor am 20. August 1848 abgeschlossenen und am 28. October 1848 corroborirten Cessions-Contracts für die Summe von 28,000 Rbl. S. eigenthümlich zugeschriebene, im Rigaschen Kreise und Dünamündeschen Kirchspiele belegene Gut Mühlgraben sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge, als hat das Livl. Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche

*

und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Cession und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der hohen Krone, wegen des derselben an dem Gute Mühlgraben gehörigen und von Cessionario nach § 4 des qu. Cessions-Contracts für seine alleinige Gefahr und Rechnung in Pacht genommenen Antheils, sowie der Inhaber der auf das genannte Gut speciell ingrossirten Forderungen als auch der Mit-Contrahenten wegen deren ihnen zukommenden Erbantheile, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Mühlgraben sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Garde-Lieutenant Friederich Grafen Stenbock-Fermor erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 29. October 1852.

Nr. 3264. —1.—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Kreisrichter Arthur von Richter nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit den Erben des weil. Carl Theodor von Krüdener am 10. September 1852 abgeschlossenen und am 3. October 1852 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 39,000 Rbl. S.-M. pfandweise übertragenen, im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Güter Weissensee und Sawern sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Weissensee und Sawern, sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf den Gütern Weissensee und Sawern haftenden Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der speciell auf diese Güter ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, das nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Weissensee und Sawern sammt Appertinentien und Inventarium dem Hrn. Kreisrichter Arthur von Richter pfandweise adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. —2.—

Den 17. November 1852. Nr. 3506.

Demnach die Wittwe Charlotte Hildebrandt geborene Rheb und deren Schwester, die inzwischen verstorbene Caroline Eberhardt geborene Rheb modo deren Erben zum beim Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga in Verhandlung stehenden Nachlasse der hierselbst unverehelicht verstorbenen, in Diensten des Stadtrevisors George Kröger gestandenen Dorothea Katharina Friederike Willmuth Erb- wie andere Ansprüche zur Sprache gebracht und angemeldet, derselben aber und zwar über Jahresfrist keinen Fortgang haben angedeihen lassen, wodurch jedoch die Erledigung der Nachlaß-Sache defunctae einzig und allein behindert wird, als werden

die Wittwe Charlotte Hildebrandt, geb. Rheb, und
die Caroline Eberhardt, geborene Rheb, modo deren etwanige Erben,

von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga in Gemäßheit Decrets vom 2. December 1852 hiemit und kraft dieses aufgefordert und von Gerichtswegen angewiesen, der Sache wegen der von ihnen erhobenen Ansprüche, ihrerseits unfehlbar und spätestens binnen peremtorischer Frist

von drei Monaten a dato entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten unter der ausdrücklichen Verwarnung hierselbst bei diesem Waisengerichte Fortgang zu geben, daß entgegenstehendenfalls es ohne Weiteres dafür angenommen werden solle, als hätten sie auf die fernere Geltendmachung der von ihnen zur Sprache gebrachten Ansprüche, sowie auf sie selbst gänzlich und für immer Verzicht geleistet, und daß sie solchemnach als aus der Nachlaß-Sache völlig ausgeschieden und ausgetreten angesehen und erachtet werden sollen, als wornach sich zu achten. Den 8. December 1852. —2—

Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath.

In Folge Allerhöchsten Kaiserlich-Königlichen Ukases vom $\frac{25.\ \text{April}}{7.\ \text{Mai}}$ 1850 (Gesetzsammlung für Polen, Band 43) fordert das Criminal-Gericht nachstehende Personen:

1) den Bukszpan Perec, wohnhaft in Chelm;
2) den Vincent Przybylski Neositen, ehemals Aron Mydlarski genannt, Deserteur aus dem Kaiserlich-Russischen Militair;
3) den Alexander Dziewulski, ehemaligen Post-Expediteur in Jablonia;
4) den Johann Molarski, aus der Gemeinde Wierzchowisk;
5) den Stanislas Boniewski, aus der Gemeinde Wisznic, beide Privat-Offizianten; —

den ersten in Oesterreich-Gallizien, den zweiten in London sich befinden sollend, drei letztere aber ihrem Aufenthalte nach unbekannt, hiermit auf, binnen Jahresfrist, vom Tage der dreimaligen, in öffentlichen Blättern erfolgten gegenwärtigen Aufforderung, nach dem Königreich Polen zurückzukehren und von ihrer Rückkehr entweder persönlich, oder durch Vermittelung der Polizei-Behörden, das Criminal-Gericht in Kenntniß zu setzen, auch in demselben Zeitraum ihre Rechtfertigung, warum sie auf die erste, an sie durch Zeitungen und Gouvernements-Journale erlassene, Aufforderung nicht in die hiesigen Staaten zurückgekehrt, dem Criminal-Gerichte einzusenden.

Das Criminal-Gericht verwarnt sie hierbei, daß, wenn sie die Vorschriften des Gesetzes nicht befolgen und gegenwärtiger Aufforderung nicht Genüge leisten, sie alsdann nach Vorschrift des Artikels 340 des Criminal-Gesetzbuches in den Verlust sämmtlicher Rechte und in die unwiderrufliche Ausweisung aus den Kaiserlich-Königlichen Staaten auf immer verurtheilt werden, auch daß sie im Falle ihrer spätern, nach erlangter Rechtskraft des zu ergehenden Erkenntnisses erfolgten, eigenmächtigen Betretung des Landes zur Ansiedelung nach Sibirien verwiesen werden. —3†—

Lublin, den $\frac{22.\ \text{April}}{4.\ \text{Mai}}$ 1852. Nr. 3827.

In Folge Allerhöchsten Kaiserlich-Königlichen Ukases vom $\frac{25.\ \text{April}}{7.\ \text{Mai}}$ 1850 (Gesetzsammlung für Polen, Band 43) fordert das Criminal-Gericht nachstehende Personen:

1) den Kasimir Oszust, ehemaligen Wächter bei der Bank-Fabrik in Irena;
2) den Hippolit Raciborski aus Wilkolas, Kreises Zamosc;
3) den Joseph Harasiewicz, Maler, aus der Stadt Lublin;
4) den Theophil Ziolkowski, aus Tokar, Kreises Zamosc, ehemaligen Applikanten der Regierungs-Finanz-Commission;
5) den Aron Rusenholtz, Juden aus Lukow;
6) Hippolit Rozanski aus der Gemeinde Ruskie Piaski, Kreises Zamosc;
7) den Witold Wronowski, Privat-Officianten aus dem Dorfe und der Gemeinde Snczyn;
8) den Peter Kaminski, Brenner, imgleichen
9) den Johann Terlecki, Wirthschafts-Schreiber, beide aus der Gemeinde Gardziennice;
10) den Adolph Skalski, aus der Gemeinde Plonka;
11) Joseph Korczynski, aus der Gemeinde Wierzchowina;
12) den Andreas Nazerowicz, Schenkwirth, aus der Gemeinde Tarnow, sämmtliche sechs aus dem Kreise Krasnystaw; wie auch
13) den Franz Pakowski, Sohn des Kolonisten aus Borow, Kreises Lublin; —

welche sämmtlich eigenmächtig, ohne Erlaubniß der Regierung, über die Grenze gegangen und ihrem jetzigen Aufenthalte nach unbekannt sind, außerdem Theophil Ziolkowski, welcher sich im Großherzogthum Posen aufhalten soll, hiermit auf, sich binnen Jahresfrist, der Ziolkowski aber binnen sechs Monaten vom Tage der dreimaligen

in öffentlichen Blättern erfolgten gegenwärtigen Aufforderung nach dem Königreiche Polen zurückzukehren und von ihrer Rückkehr entweder persönlich, oder durch Vermittelung der Polizeibehörden das Criminal-Gericht in Kenntniß zu setzen, auch in demselben Zeitraume ihre Rechtfertigung, warum sie auf die erste, an sie durch Zeitungen und Gouvernements-Journale erlassene Aufforderung nicht in die hiesigen Staaten zurückgekehrt, dem Criminal-Gerichte einzusenden.

Das Criminal-Gericht verwarnt sie hiebei, daß, wenn sie die Vorschriften des Gesetzes nicht befolgen und gegenwärtiger Aufforderung nicht Genüge leisten, sie alsdann nach Vorschrift des Art. 340 des Criminal-Gesetzbuches in den Verlust sämmtlicher Rechte und in die unwiderrufliche Ausweisung aus den Kaiserlich-Königlichen Staaten auf immer verurtheilt werden, auch daß sie im Falle ihrer späteren, nach erfolgter Rechtskraft des zu ergehenden Erkenntnisses erfolgten eigenmächtigen Betretung des Landes, zur Ansiedelung nach Sibirien verwiesen werden.

Lublin, den $\frac{3}{15}$. Juli 1852. —1†—

Uebertragene Immobilien.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen 2c., bringt das Pernausche Kreisgericht hiermittelst zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach hierselbst von dem zum privaten Gute Könno verzeichneten Bauerwirthen Peet Peterkohp nachgesucht worden ist, daß hinsichtlich der von der Frau Gräfin Seneide Keyserling, geb. Gräfin Cancrin, in gesetzlicher Assistenz, zum Besten supplicantis am 1. September 1852 für einen Kaufschilling von 1300 Rbl. S. baar bewerkstelligten und den 8. December 1852 corroborirten Cession und eigenthümlichen Uebertragung des im Pernauschen Kreise, St. Jacobischen Kirchspiele belegenen, zu dem priv. Gute Könno bisher gehört habenden Grundstückes genannt Tariköнno-Peet sammt Gebäuden und sonstigen Appertinentien, ein publicum proclama in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge, als hat das Pernausche Kreisgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das durch vorstehend erwähnte Cession dem Peet Peterkohp zugefallene Grundstück Tarikönna-Peet, dessen Gebäude und Appertinentien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen oder gegen die geschehene Veräußerung und resp. Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von 3 Monaten, d. i. bis zum 12. März 1853, bei dieser Behörde mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich präcludirt und das Grundstück Tarikönno-Peet nebst Gebäuden und sonstigen Appertinentien dem Peet Peterkohp förmlich erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Fellin 12. December 1852. Nr. 687.

Der Rath der Stadt Walk fordert alle Diejenigen, welche an die nachstehend bezeichneten Immobilien Ansprüche und Anforderungen machen, oder wider deren angezeigte Veräußerung Einreden formiren können und wollen, hiedurch auf, sich innerhalb der durch die Rigaschen Statuten Lib. IV. § 6 bestimmten Frist von Jahr und Tag, d. h. bis zum 23. Januar 1854, dahier bei diesem Rathe mit selbigen anzugeben und sie zu documentiren auch ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter wird gehört, und die bemerkten Immobilien ihren gegenwärtigen Besitzern eigenthümlich werden adjudicirt werden, als:

1) an das in der Moskauschen Straße unter der Polizei-Nummer 30 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus nebst Appertinentien, verkauft am 4. November d. J. von dem Edelmann Hrn. Friedrich v. Grochowski dem Hrn. dimitt. Kirchspielsrichter Robert v. Anrep für 1250 Rbl. S.-M.,
2) an das in der Rigaschen Straße unter Pol.-Nr. 44 auf Kirchengrund belegene hölzerne Wohnhaus nebst Appertinentien, verkauft am 16. October d. J. von dem Bürger und Bäckermeister Friedrich Robenalt dem

Bürger und Bäckermeister Eduard Ringenberg für 1850 Rbl. S.
Nr. 2143. —2—

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock werden, — nachdem in Nachgabe deßfallsigen Ansuchens des Kaufmanns Casper Spriede das sub Nr. 57ª in Schlock belegene Wohnhaus des Schlockschen Meschtschanins Vincent Nikolajew Milajew, behufs Berichtigung ingrossirten Schuld-Capitals zum öffentlichen Ausbot gestellt worden ist, — hiemit Alle und Jede, welche an obengedachtes Immobil irgend welche Ansprüche zu formiren gesonnen sind, aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, d. h. bis zum 13. Januar 1854, auf welchen Tag der Termin zum öffentlichen Meistbot anberaumt worden ist, bei diesem Magistrate zu melden und ihre etwanigen Ansprüche wie gehörig zu documentiren, widrigenfalls nach Ablauf der besagten Frist sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört und was Rechtens statuirt werden soll. Nr. 1003. —2—
Schlock-Rathhaus, am 2. December 1852.

Шлокскій Магистратъ симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія на домъ Шлокскаго мѣщанина Винцента Николаева Милаева (леж. подъ № 57 а въ посадѣ Шлокѣ), который выставленъ на публичную продажу по прошенію купца Сприда для уплаты записаннаго долга, — явиться и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго въ сей Магистратъ въ теченіе года и дня, считая съ нижеписаннаго числа, т. е. до 13. Января 1854 года, въ который день срокъ публичной продажи опредѣленъ, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими притязаніями болѣе не будутъ слушаны и поступлено будетъ по законамъ.
Шлокъ, въ Ратушѣ, 2. Декабря 1852 года.

Mortification verlorener Zins-Coupons.

Demnach von mehren Personen um Mortification angeblich verloren gegangener Zins-Coupons Livländischer Pfandbriefe bei der Oberdirection der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät angesucht worden ist, und zwar:

1) von dem Herrn C. v. Staden zu Orgishof um Mortification der Zins-Coupons pro April-Termin 1838 zu den Livl. Pfandbriefen:
sub Nr. gen. 9716 Nr. spec. 57 Ogershof groß 500 Rbl. S.-M.;
sub Nr. gen. 1241 Nr. spec. 91 Rappin groß 1000 Rbl. S.-M.;
sub Nr. gen. 6676 Nr. spec. 55 Sarenhof groß 100 Rbl. S.-M.;

2) von der zum Gute Wattram gehörigen Bauerwittwe Leena Werner durch das 3. Rigasche Kirchspielsgericht um Mortification des Zinsbogens mit Coupons pro October-Termin 1852 und ferner nebst Talon zu dem Livl. Pfandbrief:
sub Nr. gen. 1805 Nr. spec. 22 Neu-Suisleb groß 1000 Rbl. S.-M.;

3) von dem Rigaschen Kaufmann Batzel um Mortification des Zins-Coupons pro October-Termin 1849 zu dem Livl. Pfandbrief:
sub Nr. gen. 2838 Nr. spec. 19 Linamaeggi groß 1000 Rbl. S.-M.

4) von dem Rigaschen Kaufmann Brummer um Mortification des Zins-Coupons pro October-Termin 1848 zu dem Livl. Pfandbrief:
sub Nr. gen. 1368 Nr. spec. 17 Walguta groß 1000 Rbl. S.-M.;

so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852, spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend näher bezeichneten Zins-Coupons nebst Talon rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, nämlich bis zum 10. Juni 1853, bei dieser Oberdirection in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß, nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato, die in Rede stehenden Zins-Coupons sammt dem Talon für ungültig erklärt und den resp. Bittstellern an deren Stelle neue Zins-Coupons nebst Talon ausgereicht werden sollen. Den 10. December 1852. —3—

Ausbot.

In der St. Petersburger Gouvernements-Regierung wird am 3. März 1853 der Ausbot und 3 Tage später der Ueberbot des dem General-Major Nikolai Wassiljew Markow gehörigen Gutes Popowka stattfinden. Die genannte Besitzung liegt im 1. Stan des Zarskoselskischen Kreises und St. Petersburger Gouvernement, hat 441 Dessät. 75 Faden Land, 1 Wohnhaus und verschiedene andere Wirthschaftsgebäude, 8 männl. und 4 weibl. Hofsleute. Nach einer 10-jährigen Durchschnittsrechnung ist das Gut zu 17,982 Rbl. S. abgeschätzt. Zusammen mit dem Gute wird das auf demselben befindliche bewegliche Vermögen, bestehend aus einer Viehheerde, Pferden, Vögeln und verschiedenen Wirthschaftssachen, werth 803 Rbl. 80 Kop. S., versteigert werden.

Zu ermittelndes Vermögen.

Auf Anverlangen der Podolskischen Gouv.-Regierung wird von der Livländischen Gouv.-Regierung allen Stadt- und Landpolizeibehörden hiermit vorgeschrieben, nach dem Vermögen der Gutsbesitzerin Eleonore Mogutschin zu forschen und im Ermittelungsfalle binnen 6 Wochen anher Bericht zu erstatten.

Bekanntmachung.

Von Einem Löblichen Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio sollen:

1) die Bude am Markt aus dem Sandthore vom 10. März 1853, für welche bis hiezu jährlich 212 Rbl. S. gezahlt worden, und
2) der Viehmarkt aus dem Karlsthore vom 1. Februar 1853, für welchen die jährliche Pachtsumme bisher 300 Rbl. S. betragen,

auf 3 Jahre in Pacht vergeben werden, und werden sonach etwaige Liebhaber desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 8. und 13. Januar k. J. anberaumten Ausbotsterminen, nach vorheriger Durchsicht der desfallsigen Bedingungen und Stellung der erforderlichen Caution, vormittags 11 Uhr bei eingangsgedachtem Collegio einzufinden.

Den 12. December 1852. Nr. 714.

Отъ Рижской Городской Касса-Коллегіи имѣютъ быть отдаваемы въ трехлѣтнее содержаніе:

1) **лавка на рынкѣ за Санторскими воротами съ 10. Марта 1853 года, за которую лавку до сего платилось по 212 руб. сер. въ годъ; и**
2) **скотскій рынокъ за Карловскими воротами съ 1. Февраля 1853 года, за который платилось до сего ежегодной откупной суммы 300 руб. сер.; —**

почему желающіе принять на себя таковое содержаніе симъ вызываются, съ тѣмъ, чтобы явились къ торгамъ назначеннымъ на 8. и 13. Января с. г. до полудни въ 11 часовъ въ Городскую Касса-Коллегію по разсмотрѣніи напередъ условій и представленіи надлежащаго обезпеченія.

12. Декабря 1852 года. № 714. —1—

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair E. Mertens.

Aufforderung zur Subscription.

Da bei Annäherung des Jahresschlusses wohl jede Behörde und jeder Geschäftsmann, der Patente der Livl. Gouv.-Regierung erhält und sammelt, den Jahrgang $\frac{1852}{1853}$ binden zu lassen gedenkt, dabei aber ein Inhalts-Verzeichniß, welches zum Jahrgange gebunden dessen Handhabung wesentlich erleichtern würde, sehr vermissen muß, so glaubt der Unterzeichnete durch Herausgabe eines solchen Inhalts-Verzeichnisses dem Wunsche des geschäftlichen Publicums entgegenzukommen, und bittet Jeden, der ein Exemplar davon zu erhalten wünscht, um baldmöglichste Benachrichtigung, damit es ihm zugleich mit der letzten Patent-Sendung dieses Jahres zugestellt werden könnte. Der Subscriptions-Preis beträgt 35 Kop. Silber für jedes Exemplar.

Baron Hahn,
Redacteur.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Preisaufgaben des Kaiserlich-Russischen Ministeriums der Reichsdomainen.

I. Ueber wirthschaftlich-statistische Beschreibungen der Gouvernements und Kreise.

Das wissenschaftliche Comité des Ministeriums der Reichsdomainen, fortwährend bemüht, den Zustand der Landwirthschaft in Rußland bekannter zu machen, schrieb im Jahre 1847 einen Concurs über die wirthschaftlich-statistische Beschreibung der Gouvernements und Kreise aus. In Folge dieser Aufgaben gingen nur 10 Concurrenzschriften ein, von denen nur zwei, nämlich über das Twersche und Astrachansche Gouvernement, mit der kleinen goldenen Medaille gekrönt wurden. Das wissenschaftliche Comité findet es gegenwärtig für nothwendig, diesen Concurs zu erneuern, und ladet dazu ein, wirthschaftlich-statistische Beschreibungen der Gouvernements und Kreise unter den bereits im Jahre 1847 bekannt gemachten Bedingungen einzusenden. Diese Bedingungen sind folgende.

1) Die Arbeit kann einen einzelnen Kreis, aber auch mehre Kreise oder ein ganzes Gouvernement, ja sogar mehre Gouvernements umfassen. Von zwei Arbeiten gleicher Güte wird natürlich diejenige den Vorzug haben, welche die Beschreibung von einer größern Oertlichkeit liefert.

2) Die Reihenfolge der Gegenstände, so wie die Specialität in der Darstellung wird zwar dem Gutdünken des Verfassers überlassen; doch ist dabei nothwendig, daß die Arbeit alle, zu einem vollständigen ökonomisch-statistischen Bilde der Gegend gehörigen, Gegenstände umfasse. In Betracht dessen hielt das Comité es für nothwendig, hier ein Programm für solche Arbeiten beizufügen, ohne jedoch damit zur unumgänglichen Bedingung zu machen, daß die Abhandlungen auf jeden Fall nach demselben eingerichtet seyn müßten, sondern es beabsichtigt damit nur, die Arbeit zu erleichtern und an alle diejenigen Gegenstände zu erinnern, auf welche nothwendig eine Aufmerksamkeit zu richten ist.

3) Zahlensätze in Betreff des Flächenraums und der Bevölkerung einer Gegend u. s. w., welche nur von der Regierung genau angegeben werden können, werden nicht als unumgängliche Nothwendigkeiten zu den Arbeiten gerechnet; will indessen Jemand zur Vervollständigung seiner Arbeit solche mit anführen, so müssen die Quellen sowohl, als das Jahr, für welche sie gelten, mit angeführt werden.

4. Für Arbeiten, welche das Comité als vollkommen genügend erkennen wird, ist eine goldene Medaille von 300 Rubeln Silber im Werthe als erster Preis bestimmt; diejenigen Arbeiten hingegen, welche den Forderungen zunächst stehen, werden mit goldenen Medaillen von 150 Rubeln S. belohnt; und endlich Arbeiten, die zwar nicht der Aufgabe entsprechen, aber doch in irgend einer Beziehung beachtenswerth sind, erhalten silberne Medaillen mit einem Ehrenbriefe.

Die gekrönten Werke können auf Kosten des Ministeriums gedruckt werden, und in einem solchen Falle erhält der Verfasser 300 Exemplare davon unentgeltlich, und behält das Recht, die Arbeit nach den bestehenden Gesetzen noch als sein Eigenthum in andern Auflagen herauszugeben und zu verkaufen. Wenn aber der Verfasser wünscht, in solchen Fällen auf dem Titel des Werkes zu sagen, daß er irgend eines der angeführten Preise theilhaftig geworden, so ist er gehalten, das Urtheil des wissenschaftlichen Comité's vollständig zu Anfange seines Werkes abzudrucken.

5. Die gedruckt oder in Manuscripten vorgestellten Werke, welche schon vorher irgendwo abgedruckt, oder behufs der Preiserwerbung außer dem Domainen-Ministerio vorgestellt waren, können nicht zum Concurs gelassen werden.

6. Der späteste Termin zur Einsendung der Concurrenzschriften ist der erste Juli 1853.

